Beglaubigte Abschrift

Kammergericht
Az.: 24 U 43/23
52 O 103/22 LG Berlin

verbraucherzentrale
Bundesverband
04. Juni 2025
EINGEGANGEN

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Sparda-Bank Berlin eG, vertreten durch den Vorstand, ,
und , Storkower Straße 101 A, 10407 Berlin
- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch die Vorständin , Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin
- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Kammergericht - 24. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.05.2025 für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das am 09.03.2023 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin - 52 O 103/22 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.
2. Dieses Urteil und das unter Ziffer I. genannte Urteil des Landgerichts Berlin sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

A.

Der Kläger, ein eingetragener Verein, nimmt nach seiner Satzung Verbraucherinteressen wahr und ist als qualifizierte Einrichtung gemäß § 4 UKlaG eingetragen. Er macht gegen die beklagte Genossenschaftsbank, die mit Verbrauchern u.a. Verträge über Zahlungsdienstleistungen und über Tagesgeldanlagen abschließt, Ansprüche auf Unterlassung nach dem UKlaG und auf Erstattung vorgerichtlicher Abmahnkosten geltend.

Die beklagte Bank schrieb am 27. August 2021 Verbraucher an und bat diese unter Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 27.04.2021 (XI ZR 26/20) um Zustimmung zu ihren aktuellen Preisen und Vertragsbedingungen und zu einem Verwahrentgelt. Den Schreiben waren Formulare beigefügt, die die Kunden unterschrieben an die Beklagte zurücksenden sollten. Dabei handelte es sich um eine „Vereinbarung zur Möglichkeit der Berechnung von Verwahrentgelten" und um eine „Vereinbarung über den Verzicht auf Erstattungsansprüche".

In der „Vereinbarung zur Möglichkeit der Berechnung von Verwahrentgelten", die für alle bestehenden und künftigen Kontoverträge über Girokonten und Tagesgeldkonten gelten soll, heißt es u.a.:

„Die Sparda-Bank Berlin eG ist berechtigt, für die Verwahrung von Einlagen ein Verwahrentgelt zu berechnen. Die Höhe des Verwahrentgelts wurde dem Kunden mitgeteilt und ergibt sich aus dem Preisaushang bzw. dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Das Verwahrentgelt wird ab dem 1. August 2020, nicht jedoch vor Unterzeichnung dieser Vereinbarung, berechnet. Die Belastung des Verwahrentgelts erfolgt monatlich nachträglich bei Tagesgeldkonten bzw. quartalsweise nachträglich bei Girokonten."

In der „Vereinbarung über den Verzicht auf Erstattungsansprüche" heißt es:

„Ich verzichte / Wir verzichten auf sämtliche gegenwärtigen Ansprüche, die mir / uns infolge des Urteils des BGH (27.04.2021, Az. XI ZR 26/20) wegen sämtlicher in der Vergangenheit unwirksam erfolgter Änderungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Preis- und Leistungsverzeichnis, des Preisaushangs sowie der Sonderbedingungen gegenüber der Sparda-Bank Berlin eG zustehen, die diesen Verzicht annimmt. Dies umfasst die gesamte Geschäftsverbindung und gilt ausdrücklich auch für unwirksame Änderungen von Entgelten sowie Kontoführungsgebühren."

Für alle weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil Bezug genommen (§ 540 Abs.1 S.1 Nr. 1 ZPO).

Diese werden durch die Feststellung ergänzt, dass es in dem Anschreiben vom 27.08.2021 (Anlage K 2 zur Klageschrift) zum Verwahrentgelt heißt:

„Sie wissen es vermutlich: Wir müssen seit Jahren Strafzinsen für Kundeneinlagen zahlen, die wir bei unserer Zentralbank hinterlegen. Um die Zukunft unserer Genossenschaft langfristig zu sichern, erheben auch wir seit August vergangenen Jahres für unsere Girokonten ein Verwahrentgelt in Höhe von derzeit 0,50% p.a. für Guthaben über 25.000,00 Euro je Konto. Bei den Tagesgeldkonten SpardaCash und SpardaCash Online beträgt das Verwahrentgelt ebenfalls derzeit 0,50% p.a. für Guthaben von jeweils über 50.000,00 Euro."

Zu der Vereinbarung über den Verzicht auf Erstattungsansprüche heißt es in dem Schreiben vom 27.08.2021:

„Der Gesetzgeber stellt unsere Bank vor eine weitere schwerwiegende Herausforderung: Kundinnen und Kunden können Gebühren zurückfordern, die mit dem alten Zustimmungsverfahren vereinbart worden sind. Da sich daraus unkalkulierbare finanzielle Belastungen für unsere Genossenschaft ergeben könnten, bitten wir Sie um den Verzicht auf eine Rückforderung."

Für alle weiteren Einzelheiten des Anschreibens vom 27.08.2021 wird auf die Anlage K 2 zur Klageschrift verwiesen.

Das Landgericht, dessen Entscheidung u.a. in ZIP 2023, 2034 veröffentlicht ist, hat der Unterlassungsklage, mit der es der Beklagten untersagt wird, in Bezug auf Verträge über Girokonten und / oder Tagesgeldkonten die oben ausschnittsweise zitierten oder mit diesen inhaltsgleiche Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Verbrauchern zu verwenden sowie sich auf die Klauseln bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen, in vollem Umfang stattgegeben und die Beklagte zur verzinslichen Erstattung der Abmahnkosten verurteilt.

Zur Begründung hat das Landgericht im Wesentlichen ausgeführt: Die zulässige Klage sei begründet, da die Klausel betreffend die Vereinbarung von Verwahrungsentgelten gemäß §§ 307 Abs.1 S.1, Abs.2 Nr.1 BGB i.V.m. §§ 675f Abs.5 S.1, 700 Abs.1, 488 Abs.1 S.2 BGB und das Formular zum Verzicht auf Erstattungsansprüche gemäß § 307 Abs.1 S.1 und 2 BGB unwirksam seien. Es handele sich in beiden Fällen um Allgemeine Geschäftsbedingungen, da die Formulare in Form einer Vertragsbedingung unstreitig für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert und von der Beklagten als Verwenderin gestellt seien. Da die Klauseln nicht ernsthaft zur Disposition gestellt würden, handele es sich auch nicht um Individualvereinbarungen. Die formularmäßige Vereinbarung von Verwahrentgelten unterliege der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB. Sie beeinträchtige den Vertragspartner des Verwenders entgegen Treu und Glauben unangemessen, da sie von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung (§§ 675f Abs.5 S.1 und 2 BGB bzw. §§ 700 Abs.1, 488 Abs.1 S.2 BGB) abweiche und mit dem Leitbild dieser Regelungen nicht zu vereinbaren sei. Dies gelte sowohl für Guthaben auf Girokonten wie für Tagesgeldkonten. Der formularmäßige Verzicht auf Erstattungsansprüche sei wegen Verstoßes gegen § 307 Abs.1 S.1 und 2 BGB unwirksam, da die Verzichtsvereinbarung nicht ausreichend transparent sei. Für den Kunden sei nicht ersichtlich, auf welche Ansprüche sich der gewünschte Verzicht beziehe und welchen Umfang er einnehme.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten. Der Klage betreffend die Verwahrentgeltregelung fehle bereits das Rechtsschutzbedürfnis, da die Entgeltklausel vollumfänglich Ge-

genstand des Verfahrens vor dem Landgericht 16 O 43/21 / Kammergericht 26 U 129/21 (gewesen) sei. Jedenfalls sei die Entscheidung inhaltlich unzutreffend, da die Erhebung eines Verwahrentgelts AGB-rechtlich zulässig sei. Daran sei zumindest für Girokonten auch nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 04.02.2025 (XI ZR 161/23) festzuhalten, weil der Bundesgerichtshof die Erhebung von Verwahrentgelten auf Girokonten grundsätzlich für zulässig erachte, da es sich hierbei um eine Vereinbarung über eine Hauptleistung handele, die der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle nicht zugänglich sei. Die Regelung sei auch nicht intransparent, weil es im vorliegenden Verfahren - anders als im Parallelverfahren - gerade nicht um die konkrete Regelung im Preis- und Leistungsverzeichnis gehe, sondern allein um die generelle Vereinbarung der Möglichkeit, ein Verwahrentgelt zu erheben. Diese generelle Möglichkeit zur Erhebung eines Verwahrentgeltes auf Girokonten könne der Beklagten aber nicht untersagt werden, so dass der landgerichtliche Urteilstenor nicht ohne entsprechende Klarstellung aufrechterhalten bleiben könne. Auch der Unterlassungsklage wegen der Verzichtsvereinbarung fehle das Rechtsschutzbedürfnis, da diese bereits Gegenstand des einstweiligen Verfügungsverfahrens vor dem Landgericht zum Aktenzeichen 16 O 292/21 sei. Die Verzichtsvereinbarung sei auch nicht intransparent, denn es gehe jedenfalls aus dem Anschreiben vom 27.08.2021 (K 2), mit welchem die Vereinbarung übersandt worden sei und die daher bei der Auslegung zu beachten sei, hervor, dass es um diejenigen Änderungen gehe, welche die Beklagte auf die im Anschreiben dargestellte Art und Weise zustande gebracht habe. Dass in der Vereinbarung davon die Rede sei, dass der erbetene Verzicht die „gesamte Geschäftsverbindung" umfasse und damit „ausdrücklich auch" die unwirksame Änderungen von Entgelten sowie Kontoführungsgebühren, verunklare den Anwendungsbereich nicht, sondern hebe lediglich die für den Kunden besonders wichtigen, da monetären Gesichtspunkte zusätzlich hervor. Es sei auch nicht erforderlich und im Massenverkehr mit Verbrauchern für die Beklagte auch nicht möglich, jedem Kunden konkret vorzurechnen, was der Verzicht für ihn wirtschaftlich bedeutet. Schließlich sei der Verzicht auch nur erbeten und nicht verlangt. Sei dem Kunden nicht klar, was der Verzicht für ihn wirtschaftlich bedeute, unterzeichne er ihn nicht. Die Bitte um den Verzicht sei nicht intransparent.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

die Klage unter Abänderung des am 09.03.2023 verkündeten Urteils des Landgerichts Berlin - 52 O 103/22 - vollumfänglich abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil.

Für alle weiteren Einzelheiten des zweitinstanzlichen Sachvortrags wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 26.05.2025 (Bd. II Bl. 80f. d.A.) verwiesen.

B.

Die Berufung der Beklagten ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und auch sonst zulässig. In der Sache hat sie keinen Erfolg, denn das Landgericht hat der Klage zu Recht stattgegeben.

I. Bedenken gegen die Zulässigkeit der Klage bestehen nicht. Wie das Landgericht zu Recht und mit zutreffender Begründung ausgeführt hat, ist der Streitgegenstand des durch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 04.02.2025 (XI ZR 161/23) inzwischen rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens vor dem Landgericht 16 O 43/21 / Kammergericht 26 U 129/21 mit dem Streitgegenstand der hiesigen Unterlassungsklage, die sich mit dem Klageantrag zu 1a) gegen die Verwendung des Formulars „Vereinbarung zur Möglichkeit der Berechnung von Verwahrentgelten" richtet, nicht identisch. Davon geht ausweislich des Schriftsatzes ihres Prozessbevollmächtigten vom 16.03.2025 (Bd. II Bl. 67f. d.A.) inzwischen auch die Beklagte aus. Auch dem Klageantrag zu 1b), der sich gegen das Formular „Vereinbarung über den Verzicht auf Erstattungsansprüche" richtet, fehlt wegen des einstweiligen Verfügungsverfahrens vor dem Landgericht Berlin zum Az. 16 O 292/21 nicht das Rechtsschutzbedürfnis, wie sich schon aus den unterschiedlichen Klagearten ergibt.

II. Das Landgericht hat dem Unterlassungsanspruch nach §§ 1, 3 Abs.1 S.1 Nr.1 UKlaG auch in der Sache zu Recht stattgegeben.

1. Sowohl bei der den Kunden der Beklagten formularmäßig angetragenen „Vereinbarung zur Möglichkeit der Berechnung von Verwahrentgelten“ als auch bei der „Vereinbarung über den Verzicht auf Erstattungsansprüche“ handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des § 305 Abs.1 S.1 BGB, da es sich um für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen handelt, die die Beklagte als Verwenderin ihren Kunden bei Vertragsabschluss stellt. Dass diese Voraussetzungen hier gegeben sind, hat das Landgericht zutreffend und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. zuletzt nur BGH Urteil vom 04.02.2025 - XI ZR 183/23 - Tz. 25-32) festgestellt. Das wird von der Beklagten in der Berufungsinstanz auch nicht mehr in Zweifel gezogen.

2. Die Klauseln zum Verwahrentgelt für Tagesgeldkonten unterliegen der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle, der sie nicht standhalten, weil sie die vereinbarte Hauptleistung aus dem Vertrag - die sichere Verwahrung der Kundengelder auch zu Spar- und Anlagezwecken - abweichend von der nach Treu und Glauben geschuldeten Leistung zum Nachteil der Verbraucher verändern und diese damit unangemessen benachteiligen (§ 307 Abs.1 S.1 und Abs.2 Nr.1 BGB). Zur Begründung wird verwiesen auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 04.02.2025 (XI ZR 161/23 - Rdn. 28, 38, 41 - nach juris), dessen Erwägungen sich der Senat (Einzelrichter) zu eigen macht.

3. Die Klauseln zum Verwahrentgelt für Girokonten unterliegen zwar nicht der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle, verstoßen aber gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs.1 S.2 BGB (vgl. BGH aaO. Rdn. 23ff. - nach juris). Entgegen der Auffassung der Beklagten bedarf der landgerichtliche Urteilstenor auch keiner Einschränkung. Denn der Beklagten ist durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zwar nicht verwehrt, die Verwahrung von Guthaben auf Girokonten durch eine transparent gestaltete Entgeltklausel zu bepreisen. Entgegen der Auffassung der Beklagten wird ihr die generelle Möglichkeit zur Erhebung eines solchen Verwahrentgelts durch das hier angegriffene Urteil aber auch nicht untersagt. Denn Streitgegenstand und Rechtsschutzziel der Klage sind, wie das Landgericht auf S.9 (Absatz 2) des Urteils zutreffend hervorgehoben hat, allein auf das Verbot des konkreten, im Klageantrag bzw. im landgerichtlichen Urteilstenor benannten Formulars (hier: Anlage K 2) gerichtet. Die Frage der generellen Zulässigkeit von Verwahrentgeltklauseln stellt dazu nur eine Vorfrage dar. Die den Kunden der Beklagten angetragene Vereinbarung beschränkt sich auch nicht auf eine Rahmenregelung, mit der eine transparente Entgeltregel lediglich flexibel an das wechselnde Zinsumfeld angepasst wird. Vielmehr soll

sich die Höhe des Verwahrentgelts aus der Mitteilung an den Kunden bzw. aus dem Preisaushang bzw. dem Preis- und Leistungsverzeichnis ergeben, deren aktuelle Höhe in dem Anschreiben vom 27.08.2021 (K 2) mit derzeit 0,50% p.a. für Guthaben über 25.000,00 EUR je Konto angegeben ist. Damit sind für Verbraucher die mit der Entgeltklausel verbundenen finanziellen Belastungen jedoch der Höhe nach weder vorhersehbar noch überprüfbar. Vielmehr unterliegt die Klausel den gleichen - wenn nicht noch größeren - Bestimmtheitsbedenken, die in dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 04.02.2025 (XI ZR 161/23) als maßgeblich für die fehlende Transparenz der dort angegriffenen Klausel angesehen worden sind.

4. Ebenfalls im Verkehr mit Verbrauchern wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot (§ 307 Abs.1 S.2 BGB) unwirksam ist die formularvertragliche „Vereinbarung über den Verzicht auf Erstattungsansprüche", die den Kunden „infolge des Urteils des BGH (27.04.2021, Az.: XI ZR 26/20)" wegen sämtlicher in der Vergangenheit unwirksam erfolgter Änderungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Preis- und Leistungsverzeichnis, des Preisaushangs sowie der Sonderbedingungen zustehen. Das genannte Urteil, das dem durchschnittlichen Kunden der Beklagten schon nicht bekannt sein dürfte, erklärt die bisher in den AGB der Banken und Sparkassen enthaltenen Zustimmungsfiktionsklauseln maßgeblich aus dem Grund für unwirksam, weil sie grundsätzlich jede denkbare Vertragsänderung erfassen und damit auf eine einseitige, inhaltlich nicht eingegrenzte Änderungsbefugnis der Bank hinauslaufen (BGHZ 229, 344 Rdn. 20 und 26 – nach juris). Auch die den Kunden der Beklagten im vorliegenden Fall angetragene Verzichtsvereinbarung ist nicht auf die unwirksame Änderung von Entgelten sowie Kontoführungsgebühren beschränkt („auch"), sondern umfasst ausdrücklich die „gesamte Geschäftsverbindung". Der durchschnittliche Kunde der Beklagten kann deshalb nicht erkennen, was gegebenenfalls „auf ihn zukommt"; vielmehr ist die Klausel so unbestimmt gefasst, dass die möglichen wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen nicht erkennbar werden, sondern für die Beklagte ein sachlich nicht gerechtfertigter Beurteilungsspielraum entsteht (vgl. zu den Kriterien zuletzt nur BGHZ 239, 52 Rdn. 22f. – und BGH Urteil vom 04.02.2025 - XI ZR 161/23 - Rdn. 24 - jeweils nach juris). Das ist unzulässig.

An dieser Beurteilung ändert auch das Anschreiben der Beklagten vom 27.08.2021 (K 2) nichts. Denn Bestimmungen, die in gesonderten Urkunden niedergelegt sind und auf die die beanstandete Formularklausel nicht Bezug nimmt, sind grundsätzlich nicht zur Auslegung der Klausel heranzuziehen. Das gilt auch bei der Beurteilung einer AGB-Klausel im Verfahren nach dem Unterlassungsklagengesetz. Eine intransparente Klausel ist ohne Rücksicht auf außerhalb der Klausel

gegebene Zusatzinformationen im Verfahren nach § 1 UKlaG uneingeschränkt zu verbieten (BGH Urteil vom 04.02.2025 - XI ZR 61/23 - Rdn. 27 - und BGH Urteil vom 04.02.2025 - XI ZR 65/23 - Rdn. 47 - jeweils nach juris). Im vorliegenden Fall ergibt sich aus der Verzichtsregelung kein Hinweis auf das Anschreiben, dem deshalb auch keine Einschränkungen des - zu weit gefassten - Verzichts entnommen werden kann.

5. Die Wiederholungsgefahr hat die Beklagte nicht durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt.

III. Der Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten folgt aus § 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs.3 UWG, die Zinsentscheidung aus § 291 BGB.

C.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs.1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr.10 S.1 und 2, 713 ZPO. Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 543 Abs.2 ZPO nicht erfüllt sind. Weder hat die Sache grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Die für die Entscheidung maßgeblichen Rechtsfragen sind durch die zitierten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, insbesondere durch die Entscheidung vom 04.02.2025 (XI ZR 161/23), hinreichend geklärt. Im Übrigen beruht die Entscheidung auf den besonderen Umständen des vorliegenden Falles.

Vorsitzender Richter am Kammergericht

Verkündet am 26.05.2025

, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 27.05.2025

, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle